

Niederschrift
über die Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes
(Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974, BGBl. S.547)

Vor **Monique Sterrantino (MTB-Koordination)**
Zentrum für Personalisierte Medizin am UK Tübingen

erschien heute

Mitarbeiter/in des Unternehmens

der/die für das Universitätsklinikum tätig wird.

Er/Sie erklärt:

Ich verpflichte mich - gemäß dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen - im Rahmen meiner Tätigkeit für das Universitätsklinikum dessen datenschutzrechtliche Obliegenheiten und individuelle Pflichten aus beruflichen Schweigepflichten gewissenhaft zu erfüllen. Mir ist bekannt, dass eine Pflichtverletzung strafrechtliche Folgen für mich persönlich haben kann. Ich wurde informiert, dass die nachfolgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches grundsätzlich oder durch diese besondere Verpflichtung für den öffentlichen Dienst für mich persönlich gelten. Die Vorschriftstexte wurden mir ausgehändigt.

§ 133 Abs.3	Verwahrungsbruch	§ 303b	Computersabotage
§ 201 Abs.3	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	§§ 331, 332	Vorteilsannahme, Bestechlichkeit
§ 202a	Ausspähen von Daten	§ 353b	Verletzung des Dienstgeheimnisses
§ 203	Verletzung von Privatgeheimnissen (Schweigepflicht)	§§ 94 bis 97b	Landesverrat, Staatsgeheimnisse
§ 204	Verwertung fremder Geheimnisse	§ 120 Abs.2	Gefangenenbefreiung
§ 263a	Computerbetrug	§ 355	Steuergeheimnisverletzung
§ 303a	Datenveränderung		

Die Verpflichtung gilt für aktuelle und künftige Projekte. Ich erhielt eine Mehrfertigung dieser Erklärung.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Tübingen, den _____
Unterschrift des/der Verpflichteten

Tübingen, den _____
Unterschrift des/der Verpflichtenden

Die Verpflichtung muss mündlich zwischen Verpflichtender Person und zu Verpflichtender Person vorgenommen werden
Anschließend ist sie schriftlich durch die Unterschriften zu bekräftigen.